Satzung der Stadt Offenburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten diese Bestimmungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs.3 Satz 2 StrG).
- 3. Ferner gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) sowie sonst Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang oder eine Zufahrt haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer, Besitzer sowie sonst Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind Mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind keine Gehwege vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung nach § 1 auf die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter.
- (2) Als Gehwege im Sinne von Abs. 1 gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege, Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von mindestens 2 Meter.
- (3) Ferner gelten auch selbständige Gehwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, und Staffeln als Gehwege.

§ 4

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen liegenden Bereiche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Gehwege, gemeinsame Rad- und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen, zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Breite die in § 3 genannten Maße.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen auf den Teil des Gehweges, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und wild wachsenden Pflanzen - letztere jedoch nicht mit chemischen Mitteln.
- (2) Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Die Beseitigung des Kehrichts erfolgt durch die Müllabfuhr; er darf nicht in die Straßenrinnen, die Straßensinkkästen oder in offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind im Sinne der §§ 3 und 4 zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinnen, Straßensinkkästen und Hydranten auf Gehwegen sind freizuhalten.
- (2) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Gehfläche bzw. der gemeinsamen Rad- und Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 zu räumenden Flächen
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht zum Bestreuen verwendet werden.

Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestätigt wurde.

Neu:

Auf Flächen, welche nicht in Baumquartiere entwässern, können ausnahmsweise, WENN RÄUMEN NICHT AUSREICHT, auch Streusalz und streusalzhaltige Mittel verwendet werden.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere
- a) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt;
- b) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 6 und 7 räumt;
- c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 7 bestreut:
- d) die für die Räum- und Streupflicht in § 8 festgesetzten Zeiten nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.